

Die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen bei Nutzung von Empfangsvorrichtungen

Stud. iur. Jasper Heil, Kiel*

Die allgemeinen Auslegungsgrundsätze bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen und die Grundsätze über den Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen bei der Einschaltung von Empfangsvorrichtungen sind nicht ohne Weiteres miteinander kompatibel. Der Beitrag arbeitet die verschiedenen Konstellationen heraus und zeigt auf, dass sie einheitlich zugunsten des Vorrangs des – wenn auch nur hypothetischen – erkannten oder übereinstimmenden Willens beim Empfänger aufzulösen sind, sofern ein solcher ermittelt werden kann. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Rechtsfigur des Empfangsboten als „personifizierter Empfangsvorrichtung“ und den sich daraus ergebenden Besonderheiten für die Auslegung gegenüber anderen Empfangsvorrichtungen.

I. Auslegungsgrundsätze: Vorrang des erkannten oder übereinstimmenden Willens sowie Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont.....	725
II. Zugang und Auslegung bei der Einschaltung von Empfangsvorrichtungen	726
1. Der Zeitpunkt des Zugangs und die Risikoverteilung	727
2. Auslegungsfragen.....	728
a) Tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen.....	728
b) Maßstab der Auslegung bei fehlender tatsächlicher Kenntnisnahme vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen	729
aa) Ausgangspunkt: Auslegung der Erklärung nach dem „hypothetischen objektiven Empfängerhorizont“.....	729
bb) Sonderfall: „Vorrang des hypothetisch übereinstimmenden Willens“	732
III. Arten von Hilfspersonen beim Zugang und Auswirkungen auf die Auslegung	733
1. Erklärbote	733
2. Empfangsvertreter, § 164 Abs. 3 BGB.....	733
3. Empfangsbote	734
a) Zugangszeitpunkt bei der Einschaltung von Empfangsboten („menschliche Empfangsvorrichtung“) und Risikoverteilung.....	734
b) Auslegungsfragen	735
aa) Willensübereinstimmung weder beim Empfangsboten noch (hypothetisch) beim Empfänger	736

* Der Verf. ist Student der Rechtswissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

bb) Willensübereinstimmung nicht beim Empfangsboten, aber (hypothetisch) beim Empfänger	737
cc) Willensübereinstimmung nur beim Empfangsboten, aber nicht (hypothetisch) beim Empfänger.....	738
(1) Die Besonderheit des „doppelten Vorstellungsbildes“: Maßgeblichkeit des subjektiv Gewollten	738
(2) Sonderfall: Der zur unerkennbaren Falschbezeichnung führende übereinstimmende Wille im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote ..	740
dd) Willensübereinstimmung sowohl beim Empfangsboten als auch (hypothetisch) beim Empfänger.....	741
IV. Fazit	741

I. Auslegungsgrundsätze: Vorrang des erkannten oder übereinstimmenden Willens sowie Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

Zu Beginn sollen kurz die allgemeinen Grundsätze bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen dargestellt werden, bevor die Übertragung dieser Grundsätze auf die Konstellationen, in denen eine Beteiligung von Empfangsvorrichtungen am Zugang stattfindet, untersucht wird.

Die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen richtet sich – im Einklang mit dem Rechtsgedanken der §§ 116 S. 2, 117 BGB – nach ganz h.M. wegen § 133 BGB vorrangig nach dem übereinstimmend Gewollten.¹ Zum einen gilt der wahre Wille des Erklärenden, wenn der Empfänger ihn positiv erkennt; dabei muss ihn der Empfänger sich nicht selbst zu eigen machen.² Zum anderen kommt ein Vertrag auch in den Fällen der übereinstimmenden Falschbezeichnung mit dem übereinstimmend gewollten Inhalt zustande („falsa demonstratio non nocet“).³ Selbiges gilt auch für die Fälle der „unkoordiniert übereinstimmenden Falschbezeichnung“, in denen beide Parteien eine fehlerhaft verwendete Bezeichnung lediglich zufällig gleichsinnig verstehen, weil die fragliche Abweichung vom eigentlichen Bedeutungsgehalt für die Gegenseite jeweils nicht erkennbar ist.⁴

Dem Vorrang des übereinstimmenden Willens bei Falschbezeichnung ist vereinzelt mit dem Argument entgegengetreten worden, dass eine Partei, die später ihren Irrtum bemerke, sich nun auf das Zustandekommen eines Vertrags mit dem objektiv erkennbaren Inhalt (zur dieser Auslegungsmethode siehe sogleich) verlassen würde und so ggf. dazu veranlasst werde, unnütze Dispositionen zu treffen.⁵ Jedoch ist Sinn und Zweck der Auslegung (in Verbindung mit den Regeln über die Irrtumsanfechtung), die Interessen des Erklärenden und des Adressaten in Einklang zu bringen und dabei

¹ BGH, Urt. v. 26.10.1983 – IV a ZR 80/82 = NJW 1984, 721; Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 518 f., 942; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 49. Aufl. 2025, § 6 Rn. 10; Busche, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 133 Rn. 15; Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 133 Rn. 8; Köhler, BGB, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2025, § 9 Rn. 13; Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 133 Rn. 9; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, Rn. 327; Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 133 Rn. 27.

² BGH, Urt. v. 20.11.1992 – V ZR 122/01 = NJW-RR 1993, 373; Mansel, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 133 Rn. 9.

³ RGZ 99, 147 (148); BGH NJW 2008, 1658 (1659 Rn. 12); Arnold, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 17. Aufl. 2023, § 133 Rn. 18; Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 35 Rn. 28.

⁴ Vgl. Möslin, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2020, § 133 Rn. 36.

⁵ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 12; Mittelstädt, Die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen, 2016, S. 115 ff.

Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁶ Wird der gewollte Erklärungsinhalt positiv erkannt oder auch nur zufällig korrekt ermittelt, so ist der Erklärungsempfänger nicht schutzbedürftig und es wäre nicht zu rechtfertigen, einen anderen Erklärungsinhalt als den tatsächlich gewollten gelten zu lassen.⁷ Dem Argument des späteren Entdeckens des Irrtums über den objektiven Erklärungsinhalt kann über die Annahme einer Nachfrageobliegenheit des „Entdeckenden“ adäquat begegnet werden.⁸

In den sonstigen Fällen, in denen ein übereinstimmend Gewolltes fehlt, kommt es gem. §§ 133, 157 BGB zur Auslegung der empfangsbedürftigen Willenserklärung auf den objektiven Empfängerhorizont an.⁹ Das bedeutet, dass die Willenserklärung so auszulegen ist, wie sie ein objektiver Dritter in der Position des Empfängers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste.¹⁰ In diesen objektiven Empfängerhorizont sind auch die Begleitumstände, die Interessenlage, der Verkehrskreis, dem der Empfänger angehört sowie das Wissen des konkreten Empfängers, insbesondere also die „Vorgeschichte“ der Parteien bzw. der Willenserklärung, mit einzubeziehen.¹¹ Auch das dient einem rechtssicheren Ausgleich der Parteiinteressen: Aus einer Zusammenschau der §§ 133, 157, 116 BGB ergibt sich, dass es aus Gründen des Verkehrs- und Vertrauensschutzes auf den Verständnishorizont des Rechtsverkehrs ankommen muss, da der Erklärungsempfänger andernfalls den Inhalt der rechtsgeschäftlichen Erklärungen anderer kaum abschätzen könnte.¹² Fehlvorstellungen über den tatsächlichen Inhalt der eigenen Willenserklärung trägt das Anfechtungsrecht mit den §§ 119 Abs. 1, 122 BGB angemessen Rechnung.¹³

Die vorgenannten Grundsätze zur Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen haben das Leitbild eines Erklärungstatbestands vor Augen, welcher tatsächlich zur Wahrnehmung einer für die Auslegung maßgeblichen Person (dem „Empfänger“) gelangt. In diesen Fällen kann auf den durch den Empfänger vorgestellten Erklärungsinhalt oder eben auf den objektiven Empfängerhorizont abgestellt werden. Probleme ergeben sich aber dann, wenn eine solche tatsächliche Kenntnisnahme für das Wirksamwerden der Willenserklärung entbehrlich ist oder die tatsächliche Kenntnisnahme durch eine vom Empfänger verschiedene Person für das Wirksamwerden genügen kann. Dies kann namentlich beim Zugang unter Nutzung von Empfangsvorrichtungen der Fall sein.

II. Zugang und Auslegung bei der Einschaltung von Empfangsvorrichtungen

Zunächst sollen kurz die Grundsätze über den Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen dargestellt werden (1.), bevor auf die aus diesen Grundsätzen folgenden Auslegungsfragen eingegangen wird (2.).

⁶ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 8–10.

⁷ Vgl. BGH NJW 1984, 721; Busche, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 133 Rn. 15; Möslin, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2020, § 133 Rn. 37.

⁸ Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 35 Rn. 28 (Fn. 50); Singer, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2021, § 133 Rn. 13; andeutend auch de la Durantaye, Erklärung und Wille, 2020, S. 113 f.

⁹ Riesenhuber, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 2/1, 14. Aufl. 2022, § 133 Rn. 26. Vgl. auch Köhler, BGB, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2025, § 9 Rn. 7; Schack, BGB – Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2023, Rn. 209.

¹⁰ BGHZ 36, 30 (33); BGH NJW 2009, 774 (776 Rn. 25); Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 133 Rn. 27.

¹¹ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 10; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, Rn. 323.

¹² Möslin, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2020, § 133 Rn. 6.

¹³ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 10, vgl. auch Dörner, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 133 Rn. 8.

1. Der Zeitpunkt des Zugangs und die Risikoverteilung

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist unter Abwesenden nach ganz h.M. dann nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wenn der Empfänger die Erklärung tatsächlich zur Kenntnis nimmt oder wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist.¹⁴ Zum Machtbereich des Empfängers gehört nicht nur dessen räumliche Herrschaftssphäre,¹⁵ sondern auch insbesondere dessen Empfangsvorrichtungen¹⁶, d.h. diejenigen Einrichtungen, die der Empfänger speziell für die Entgegennahme von Willenserklärungen bereitstellt.¹⁷ Beispiele für Empfangsvorrichtungen sind Briefkästen¹⁸, Postfächer¹⁹, Anrufbeantworter²⁰, E-Mail-Postfächer²¹ und auch der Empfangsbote²² als „personalisierte Empfangsvorrichtung“²³.

Als Konsequenz aus dem Vorgenannten folgt, dass es möglich ist, dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung zugeht und wirksam wird, ohne dass sie der Empfänger (inhaltlich) zur Kenntnis genommen bzw. überhaupt wahrgenommen haben muss.²⁴ Dieser Mechanismus des Zugangs ohne tatsächliche Kenntnisnahme ist grundsätzlich interessengerecht, da so der Erklärende das Risiko der fehlenden tatsächlichen Kenntnisnahme ab dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung in die Sphäre des Empfängers „wechselt“, nicht mehr tragen muss – mit diesem Risiko ist dann der Empfänger belastet, da es nun auf den „Ablauf nach dem gewöhnlichen Umständen“ ankommt.²⁵

Streitig ist allerdings, wer das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Veränderung der Erklärung zwischen dem Erreichen des Machtbereichs des Empfängers und dem Zugangszeitpunkt trägt. Die Beantwortung dieser Frage ist zwar für die unmittelbar folgenden Beispiele nicht relevant, wird aber für die Empfangsboten-Fälle wichtig²⁶ und wird daher aus Gründen des Sachzusammenhangs bereits an dieser Stelle erörtert. Beispielhaft sei der Fall genannt, dass ein Brief mit einer Willenserklärung um 23:00 Uhr in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wird und der Briefkasten noch in derselben Nacht mitsamt dem Brief abbrennt.

Eine Ansicht geht davon aus, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs der Erklärung bis zum Zugangszeitpunkt beim Erklärenden verbleibe.²⁷ Dafür spreche zum einen, dass andernfalls der Zeit-

¹⁴ BGH NJW 2019, 2469 (2470 Rn. 21); *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 16; *Ellenberger*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 130 Rn. 5; *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 22–24; *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 48; *Köhler*, BGB, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2025, § 6 Rn. 13; *Mansel*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 130 Rn. 4; *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, Rn. 274, 276; *Wendtland*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 130 Rn. 9; vgl. auch *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 49. Aufl. 2025, § 7 Rn. 9.

¹⁵ Vgl. *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 52.

¹⁶ Auch genannt „Empfangseinrichtungen“, z.B. bei *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 17.

¹⁷ *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 54.

¹⁸ BAG NZA 2019, 1490 (1490 Rn. 12).

¹⁹ Vgl. OLG Stuttgart NJW 2012, 2360 (2361).

²⁰ *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 24.

²¹ BGHZ 234, 316 (323 Rn. 20), mit der Einschränkung, dass der Empfänger wenigstens konkludent im Geschäftsverkehr zum Ausdruck bringen muss, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von E-Mails abzuschließen.

²² Hierzu noch ausführlich unter III. 3.

²³ BGH NJW 2002, 1565 (1567).

²⁴ *Wendtland*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 130 Rn. 9.

²⁵ *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 2 Rn. 25.

²⁶ Siehe III. 3. a).

²⁷ *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 3; *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 50; *Sandmann*, AcP 199 (1999), 455 (461).

punkt des Zugangs deutlich an Bedeutung bezüglich seiner Funktion im Rechtsverkehr verlieren würde.²⁸ Zum anderen sei der Erklärende auch insoweit nicht schutzbedürftig: wolle er sich stärker gegen das Risiko absichern, so müsse er eben auf eine persönliche Überbringung der Erklärung zurückgreifen.²⁹ Die in den Briefkasten eingeworfene Erklärung wäre nach dieser Ansicht nie zugegangen.

Allerdings verkennt diese Ansicht, dass der Zugangszeitpunkt als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB) auch bei Annahme eines früheren Gefahrübergangs nach wie vor z.B. für Fragen der Fristwahrung erhebliche Bedeutung besitzt. Was hingegen die Gefahr des zufälligen Untergangs angeht, so ist auch hier eine Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen sachgerecht.³⁰ Der Empfänger steht seinem Machtbereich näher als der Erklärende, sodass es sachgerecht ist, dem Empfänger auch die Risiken von Ereignissen, die sich dort zutragen, aufzuerlegen.³¹ Im Beispiel wäre nach vorzugswürdiger Ansicht die Erklärung daher trotz zufälligen Untergangs zugegangen, weil sie bereits in den Machtbereich des Empfängers gelangt war – nur eben erst am Folgetag.

2. Auslegungsfragen

Es fragt sich nun, auf welche Maßstäbe für die Auslegung von solchen Willenserklärungen, die überhaupt keine tatsächliche Wahrnehmung durch einen „Empfänger“ zur Wirksamkeit benötigen, zurückzugreifen ist.

a) Tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen

Unproblematisch ist die Konstellation, in der die Erklärung durch den Empfänger noch vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen tatsächlich zur Kenntnis genommen wird.

Beispiel 1: V, der an M zwei Grundstücke mit den Flurnummern 324/21 und 652/21 vermietet hat, wirft bei M spätabends einen Brief in den Briefkasten ein. Dort heißt es: „Lieber M, hiermit kündige ich den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21.“ Tatsächlich wollte V den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 kündigen, er hatte nur die Nummern verwechselt. Wenige Minuten später öffnet M zufällig den Briefkasten und liest den Brief.

Die Kündigungserklärung des V ist M bereits mit der tatsächlichen Kenntnisnahme wenige Minuten nach dem Einwurf zugegangen; auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen kommt es nicht an, siehe oben. Somit können, da die Erklärung durch die Wahrnehmung des M wirksam wird, die unter I. erläuterten Auslegungsgrundsätze ohne Weiteres herangezogen werden.

Variante 1 zu Beispiel 1: Zufällig unterliegt M demselben Irrtum wie V.

²⁸ Vgl. Gomille, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 50.

²⁹ Vgl. Gomille, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 50.

³⁰ Vgl. Taupitz/Kritter, JuS 1999, 839 (843 f.).

³¹ Vgl. Dörner, AcP 202 (2002), 363 (371 f.); Faust, in: NK-BGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 23.

Unterliegt M zufällig demselben Irrtum wie V und geht ebenfalls irrig davon aus, dass sich die Flurnummer 324/21 auf das von V gemeinte Grundstück beziehe, so ist die Kündigungserklärung des V als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 auszulegen (übereinstimmender Wille – „falsa demonstratio non nocet“).

Variante 2 zu Beispiel 1: V hat im Brief die Grundstücksnummern zum ersten Mal verwechselt, was M auch nicht erkannt hat oder auch nur erkennen musste.

Kommt M ein entsprechender Gedanke nicht und gibt es auch keinen anderen Anlass für ihn, die durch V gewählte Bezeichnung zu hinterfragen, so wäre die Kündigungserklärung des V als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 auszulegen (objektiver Empfängerhorizont). V könnte seine Kündigungserklärung nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten.

Variante 3 zu Beispiel 1: In allen früheren Gesprächen und Vertragsverhandlungen haben V und M übereinstimmend immer die Bezeichnungen der beiden Grundstücke verwechselt. Beide gingen immer davon aus, dass die Nummer „324/21“ das Grundstück „652/21“ bezeichne und umgekehrt. Vor kurzer Zeit hat M diesen Irrtum zufällig bemerkt, allerdings ohne V über seine neue Erkenntnis zu informieren.

Musste M hingegen aufgrund einer entsprechenden „Vorgeschichte“ zwischen den Parteien davon ausgehen, dass V mit seiner Bezeichnung das Grundstück 652/21 meint, so ergibt sich ebenfalls – falls M nun den wahren Willen des V erkennt – aus dem übereinstimmenden Willen von V und M, dass die Kündigungserklärung des V als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück 652/21 auszulegen ist. Selbst wenn M nun, da er über die Kenntnis von den wahren Grundstücksbezeichnungen verfügt, den Brief des V „beim Wort nimmt“ und sich keine weiteren Gedanken macht, so lässt sich das Ergebnis mit dem objektiven Empfängerhorizont begründen: Ein objektiver Empfänger in der Position und mit dem Wissen des M, der auch die Vorgeschichte zwischen den Parteien kennt (siehe oben), muss davon ausgehen, dass V das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 meinte.

b) Maßstab der Auslegung bei fehlender tatsächlicher Kenntnisnahme vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen

Einer kritischen Untersuchung bedürfen das „Ob“ und das „Wie“ der Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf den Fall des Zugangs ohne tatsächliche Kenntnisnahme.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur dass M seinen Briefkasten auch zwei Wochen nach dem Einwurf des Briefes durch V noch nicht geleert hat.

aa) Ausgangspunkt: Auslegung der Erklärung nach dem „hypothetischen objektiven Empfängerhorizont“

Variante 1 zu Beispiel 2: V hat im Brief die Flurstücksnummern zum ersten Mal verwechselt, was M auch nicht erkannt hätte oder hätte erkennen müssen, hätte er den Brief tatsächlich gelesen.

Allen bisherigen Auslegungsansätzen war gemein, dass zunächst betrachtet wurde, wie der Adressat die von ihm wahrgenommene Erklärung tatsächlich verstanden hat. Das ist in diesem Fall mangels sinnlicher Wahrnehmung durch den Empfänger (im Beispiel M) nicht mehr möglich. Zu der Frage nach dem nun maßgeblichen Auslegungsmaßstab wurde sich – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung und im Schrifttum noch nicht ausführlich geäußert.³² Das dürfte daran liegen, dass Fälle wie die Variante 1 den absoluten praktischen Regelfall darstellen: Der Irrtum des Erklärenden wäre ohnehin unbemerkt geblieben, sodass es auf den objektiven Empfängerhorizont angekommen wäre, wäre der Brief tatsächlich gelesen worden. Somit ist es müßig, sich Gedanken über den Auslegungsmaßstab zu machen. Jeder, der den Brief sehen würde (einschließlich M), würde von einer Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 ausgehen.

Variante 2 zu Beispiel 2: In allen früheren Gesprächen und Vertragsverhandlungen haben V und M immer die Bezeichnungen der beiden Grundstücke verwechselt. Beide gingen immer davon aus, dass die Nummer „324/21“ das Grundstück „652/21“ bezeichne und umgekehrt. Vor kurzer Zeit hat M diesen Irrtum zufällig bemerkt, allerdings ohne V über seine neue Erkenntnis zu informieren.

In der Fallvariante 2 ist es hingegen unabdingbar, sich auf einen Auslegungsmaßstab festzulegen. Da sich ein uneingeschränktes subjektives Anknüpfen an den wahren Willen des Erklärenden aus Gründen des Verkehrs- und Empfängerschutzes verbietet,³³ muss es auf eine Auslegung ankommen, die die Sicht des „Empfängers“ – dem die Willenserklärung zwar i.S.d. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugeht, der sie aber nicht im Sinne einer inhaltlichen Wahrnehmung „empfängt“, siehe oben – (mit-)berücksichtigt. Konstruktiv denkbar wären dabei verschiedene Ansätze. Nahe liegt zunächst eine Auslegung der Erklärung „aus sich heraus“³⁴.

Die Auslegung einer Willenserklärung „aus sich heraus“, d.h. die Beurteilung des Inhalts der Erklärung aus der Sicht eines hypothetischen, unbeteiligten Dritten, ist weitgehend anerkannt für die Auslegung von Annahmeerklärungen, welche nach § 151 S. 1 BGB nicht empfangsbedürftig sind.³⁵ Teilweise finden sich in Literatur und Rechtsprechung ähnliche Formulierungen für Erklärungen, die sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richten, wie z.B. die Auslobung (§ 657 BGB)³⁶ oder Satzungen von Körperschaften, solange „echte Satzungsbestandteile“ betroffen sind³⁷. Letzterem kann zwar in dieser Pauschalität nicht gefolgt werden, da z.B. auch bei der Auslobung der erkannte wahre Wille vorrangig zu berücksichtigen ist³⁸ oder auch bei Körperschaftssatzungen außerhalb des Satzungstextes liegende Umstände u.U. herangezogen werden können, wenn deren Kenntnis bei

³² Zwar findet sich bei *Dörner*, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 164 Rn. 14 und *Schubert*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 93 eine kurze Bemerkung zur Auslegung der Willenserklärung in den Fällen der Heranziehung eines Empfangsvertreters und eines Empfangsboten. Auf diese wird allerdings noch später unter III. 2., 3. einzugehen sein. Das hier aufgeworfene Problem grundsätzlicher Art wird nicht adressiert. Jedoch findet sich ein vergleichbarer Gedanke bei *Riesenhuber*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 2/1, 14. Aufl. 2022, § 151 Rn. 18 (freilich zum Auslegungsmaßstab bei § 151 S. 1 BGB, wobei sich die dortige und die hier zu untersuchende Konstellation durchaus ähneln).

³³ Vgl. bereits unter I.

³⁴ Formulierung z.B. bei *Singer*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2021, § 133 Rn. 72.

³⁵ BGH NJW 1999, 2179; *Busche*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 151 Rn. 9; *Möslein*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2020, § 133 Rn. 32.3. A.A. aber zutreffend *Riesenhuber*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 2/1, 14. Aufl. 2022, § 151 Rn. 18.

³⁶ *Lohsse*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.6.2024, § 657 Rn. 35.

³⁷ *C. Jaeger*, in: BeckOK GmbHG, Stand: 1.11.2025, § 2 Rn. 67–69.

³⁸ *Singer*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2021, § 133 Rn. 17.

den Mitgliedern und Organen allgemein vorausgesetzt werden kann³⁹. Unabhängig von diesen Randunschärfen bleibt aber festzuhalten, dass es nach h.M. jedenfalls in den Fällen des § 151 S. 1 BGB, bei denen es also an der Empfangsbedürftigkeit der Erklärung fehlt, in Ermangelung eines Empfängers nicht auf den objektiven Empfängerhorizont ankommen kann, sondern auf den Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten.⁴⁰ Da auch in den Fällen des Zugangs bei Verwendung einer Empfangsvorrichtung ein tatsächlicher „Empfang“ durch den Empfänger nicht stattfindet, ließe sich die Anwendung dieser Auslegungsmethode auch in der Fallvariante 2 erwägen. Damit wäre in der Fallvariante 2 eine Kündigung des Grundstücks mit der Flurnummer 324/21 durch V anzunehmen, da ein unbeteiligter, objektiver Dritter den Brief nur so verstehen würde.

Dieses Ergebnis mutet allerdings befremdlich an. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass der Fall des § 151 S. 1 BGB mit der vorliegenden Konstellation gerade nicht vergleichbar ist. Es ist gerade nicht so, dass der Zugang der Willenserklärung selbst entbehrlich ist; vielmehr wird der Zugang beim Empfänger nur auf einen Zeitpunkt vor der tatsächlichen Kenntnisnahme vorverlagert. Anders als im Fall des § 151 S. 1 BGB fehlt es beim Zugang unter Zuhilfenahme von Empfangsvorrichtungen aber nicht an einem Empfänger selbst, sondern nur an der sinnlichen Wahrnehmung durch diesen. Da aber der Zugangsmechanismus nur der angemessenen Risikoverteilung zwischen Erklärendem und Empfänger Rechnung tragen soll,⁴¹ muss sich das Auslegungsergebnis danach bestimmen, wie die Auslegung bei hypothetischer Kenntnisnahme durch den Empfänger im Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen auszulegen gewesen wäre. Gerade dieses Ergebnis soll der Zugangsmechanismus schließlich bewirken. Dieser Schluss lässt sich als Auslegung nach dem „hypothetischen objektiven Empfängerhorizont“ bezeichnen.⁴² Ohne es so zu bezeichnen, verfolgt die h.M. einen ähnlichen Ansatz bei der Auslegung in den Fällen des Zugangs mittels Empfangsboten.⁴³

Übertragen auf die Fallvariante 2 bedeutet das, dass ein objektiver Dritter in der Position des M, hätte dieser den Brief tatsächlich gelesen, wegen der Vorgeschichte der Parteien davon ausgegangen wäre, dass V das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 bezeichnen wollte, sodass die Kündigungserklärung auch objektiv dahingehend auszulegen ist.

Diese Handhabung hat auch den Vorteil, dass eine spätere tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger praktisch nur vorweggenommen wird. Würde man eine Auslegung der Erklärung „aus sich heraus“ annehmen und M den Brief wenige Minuten nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen lesen, so würde M in seinem Vertrauen auf das Auslegungsergebnis, welches sich bei Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont ergeben hätte, enttäuscht werden. Das ist angesichts des Umstands, dass der Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen im Einzelfall schwer zu ermitteln sein kann und es u.U. nur vom Zufall abhängt, ob die Erklärung kurz davor oder danach tatsächlich zur Kenntnis genommen wird, auch besonders wünschenswert.

Gegen das letztgenannte Argument ließe sich ggf. einwenden, dass der Fall des späteren Erkennens des wahren Willens, falls vorher ein abweichendes Auslegungsergebnis bei Auslegung nach dem

³⁹ BGHZ 123, 347 (350).

⁴⁰ BGHZ 111, 97 (101); Bork, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2025, § 151 Rn. 15.

⁴¹ Vgl. bereits oben 1. zu dieser Wertung.

⁴² Zwar wohnt der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont auch bei tatsächlicher Wahrnehmung der Erklärung immer ein hypothetisches Element inne. Gleichwohl wird beim Vergleich der Fragen „Wie hätte der Empfänger diese Erklärung, die er gerade zur Kenntnis genommen hat, verstehen müssen?“ und „Wie hätte der Empfänger, hätte er die Erklärung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich zur Kenntnis genommen, diese Erklärung verstehen müssen?“ das weitere kennzeichnende hypothetische Element deutlich.

⁴³ Hierzu noch unter III. 3. b) aa).

objektiven Empfängerhorizont erzielt worden ist, prinzipiell unbeachtlich ist⁴⁴ und daher auch der Fall der späteren tatsächlichen Kenntnisnahme für die Auslegung im Falle eines vorherigen Zugangs unbeachtlich bleiben müsse. Jedoch ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer. Das spätere Erkennen des wahren Willens muss unbeachtlich sein, damit der Empfänger in seinem bisherigen Vertrauen auf den objektiven Erklärungstatbestand geschützt ist und der andere Teil auf die Anfechtung verwiesen bleibt (im Falle der Anfechtung durch den anderen Teil steht dem Erklärungsempfänger dann ein Schadensersatzanspruch nach § 122 Abs. 1 BGB bezüglich aller Vertrauensschäden, die er vor seinem Erkennen des wahren Willens erlitten hat, zu). Die hier beschriebene Zugangskonstellation steht hierzu auch überhaupt nicht im Widerspruch, sie muss nur richtig angewendet werden. Nimmt man z.B. in der Fallvariante 1 (in der richtigerweise auch der „hypothetische objektive Empfängerhorizont“ anzuwenden ist, was am Ergebnis aber nichts ändert) an, dass M nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen, aber noch vor der tatsächlichen Kenntnisnahme, Kenntnis vom wahren Willen des V erlangt hat, so bleibt auch dies ebenso unbeachtlich. Es bleibt bei einem einheitlichen Zeitpunkt, basierend auf dem der (hypothetische) Empfängerhorizont zu berücksichtigen ist – nämlich dem Zeitpunkt des Zugangs. Der praktische Regelfall dürfte es ohnehin sein, dass keine solchen Wissens-Änderungen zwischen Zugang und tatsächlicher Kenntnisnahme auftreten. In den wenigen Ausnahmefällen ist es aber angemessen, dem Empfänger, der die Willenserklärung immerhin „zu spät“ zur Kenntnis genommen hat, auch dieses Ausnahmerisiko aufzuerlegen. Die Auslegung sollte darauf gerichtet sein, *im Regelfall* den Empfänger in seinem Vertrauen darauf, was er bei tatsächlicher Kenntnisnahme wahrnimmt, zu schützen, anstatt (eben nur) im Ausnahmefall.

bb) Sonderfall: „Vorrang des hypothetisch übereinstimmenden Willens“

Variante 3 zu Beispiel 2: Es kann sicher festgestellt werden, dass M, hätte er den Brief tatsächlich gelesen, zufällig demselben Irrtum wie V unterlegen gewesen wäre.

Mit dieser dritten Fallvariante wird das Bild komplett. Es ist nur konsequent, mit der Anerkennung des „hypothetischen objektiven Empfängerhorizonts“ auch den „hypothetischen übereinstimmenden Willen“ zur (vorrangigen) Auslegungsregel in den Fällen des Zugangs mittels Empfangsvorrichtungen zu machen. Dadurch wird der „Vorrang des erkannten oder übereinstimmenden Willens“ vollständig übertragen.

Folglich ist, da M in dem hypothetischen Fall, dass er den Brief im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich gelesen hätte, zufällig zu dem Erklärungsinhalt gekommen wäre, den V subjektiv wollte (übereinstimmender Wille), die Kündigung des V auch in der Fallvariante 3 als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 auszulegen.

Zuzugeben ist, dass eine solche Konstellation (ebenso wie schon die Fallvariante 2) kaum praxisrelevant erscheint. Allerdings sind durchaus Fälle denkbar, in denen eine Person z.B. regelmäßig Begriffe oder Zahlen falsch verwendet oder versteht. Dann liegt auch die „unkoordiniert übereinstimmende Falschbezeichnung“ (wenn auch hier in hypothetischer Form) nicht mehr fern. Ohnehin ist bei den Beispielen zu berücksichtigen, dass im Prozess die Partei die Darlegungs- und Beweislast für eine „falsa demonstratio“-Konstellation trägt, die sich auf sie beruft.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. unter I. zum umgekehrten Fall des späteren Erkennens des Irrtums bei vorheriger Anwendung des „falsa demonstratio non nocet“-Grundsatzes.

⁴⁵ BGH NJW 1995, 3258; *Ellenberger*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 133 Rn. 29. Dieser Befund gibt Anlass dazu, an dem unter I. postulierten Vorrangverhältnis des übereinstimmenden

III. Arten von Hilfspersonen beim Zugang und Auswirkungen auf die Auslegung

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Anwendung der oben aufgestellten Maßstäbe auf die Konstellationen, in denen Hilfspersonen beim Zugang eingesetzt werden, da hier weitere Personen neben dem Erklärenden und dem Empfänger existieren, auf deren Vorstellungsbild es potentiell ankommen kann. Zu differenzieren ist zunächst nach den einzelnen Arten von Hilfspersonen.

1. Erklärungsboten

Bote ist, wer bei Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht eine eigene Willenserklärung abgibt, sondern eine fremde überbringt.⁴⁶ Im Ausgangspunkt sind alle Boten Erklärungsboten, solange sie keine Empfangsboten⁴⁷ sind.⁴⁸ Erklärungsboten werden in der Sphäre des Erklärenden tätig, mit der Folge, dass der Erklärende das Risiko der Nicht- oder Falschübermittlung durch sie trägt.⁴⁹

Für die Auslegung bedeutet das, dass wie gewohnt auf die unter I. dargestellten Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden kann – der Erklärungsbote ist eben nur verlängerter Arm des Erklärenden. Sollte also beispielsweise der Erklärungsbote die Erklärung falsch übermitteln, wobei der Empfänger aber den wahren Willen erkennt, so ist die Willenserklärung wegen des Vorrangs des übereinstimmenden Willens so auszulegen, wie sie subjektiv vom Erklärenden gewollt war. Ansonsten kommt es darauf an, wie ein objektiver Dritter in der Position des Empfängers den vom Erklärungsboten übermittelten Erklärungstatbestand nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Bei einer Falschübermittlung steht dem Erklärenden im letzteren Falle, falls Wille und Erklärung auseinanderfallen, ggf. ein Anfechtungsgrund aus § 120 Alt. 1 BGB zu.⁵⁰

2. Empfangsvertreter, § 164 Abs. 3 BGB

Ebenso unproblematisch sind die Konstellationen unter Mitwirkung eines Empfangsvertreters i.S.d. § 164 Abs. 3 BGB. Empfangsvertreter ist, wer nach dem äußeren Erscheinungsbild als mit eigener Empfangszuständigkeit ausgestatteter Repräsentant des Geschäftsherrn auftritt.⁵¹ Der Zugang beim Empfangsvertreter wirkt unmittelbar für und gegen den Empfänger, sofern dieser mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattet ist, § 164 Abs. 3, Abs. 1 S. 1 BGB.⁵²

Für Auslegungsfragen folgt daraus, dass auch hier auf die unter I. dargestellten Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden kann, nur dass der Empfangsvertreter vollständig an die Stelle des Empfängers tritt.⁵³ Unpräzise wäre es also, den Vorrang des erkannten oder übereinstimmenden Willens zu unterschlagen und zu formulieren, dass es auf den (objektiven Empfänger-)Horizont des

Willens gegenüber der normativen Auslegung zu zweifeln (vgl. auch *de la Durantaye*, Erklärung und Wille, 2020, S. 116–118), was hier aber nicht weiter vertieft werden kann.

⁴⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1345; Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 49 Rn. 13, 16.

⁴⁷ Siehe sogleich unter 3.

⁴⁸ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 11.

⁴⁹ Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 130 Rn. 19.

⁵⁰ Dörner, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 120 Rn. 2.

⁵¹ Vgl. Lange, JA 2007, 766 (767); Schilken, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 164 Rn. 25.

⁵² Vgl. Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 5; Huber, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.1.2026, § 164 Rn. 101.

⁵³ So zumindest mit Blick auf den Auslegungsmaßstab für den objektiven Empfängerhorizont auch Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 5.

Vertreters ankomme.⁵⁴ Auch im Verhältnis des Erklärenden zum Empfangsvertreter ist nämlich z.B. eine „unkoordiniert übereinstimmende Falschbezeichnung“ denkbar, bei welcher das übereinstimmend subjektiv Vorgestellte dem auf Grundlage des objektiven Empfängerhorizont ermittelten Ergebnisses vorgeht.⁵⁵

3. Empfangsbote

Problematisch sind allerdings die Fälle, in denen ein Empfangsbote an der Übermittlung der Willenserklärung beteiligt ist.

Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Entgegennahme von Erklärungen ermächtigt ist oder wer nach der Verkehrsauffassung als ermächtigt anzusehen ist, Erklärungen mit Wirkung für den Erklärungsempfänger entgegenzunehmen und zur Übermittlung an den Empfänger geeignet und bereit ist.⁵⁶ Davon wird z.B. bei Ehegatten grundsätzlich ausgegangen, jedenfalls sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben.⁵⁷

a) Zugangszeitpunkt bei der Einschaltung von Empfangsboten („menschliche Empfangsvorrichtung“) und Risikoverteilung

Beim Empfangsboten handelt es sich um eine „personifizierte Empfangsvorrichtung“.⁵⁸ Es gilt also der allgemeine Grundsatz⁵⁹, dass die Willenserklärung nach der Mitteilung an den Empfangsboten (also nach dem Gelangen in den Machtbereich des Empfängers) zugegangen ist, sobald die Zeit, die der Empfangsbote für die Übermittlungstätigkeit normalerweise benötigt, abgelaufen ist.⁶⁰ Sofern angenommen wird, dass die Zeit der Übermittlung unter gewöhnlichen Umständen im Falle einer Entgegennahme der Erklärung durch den Empfangsboten im räumlichen Machtbereich des Empfängers (z.B. in der Wohnung) sogar auf null reduziert sein könne und dies unter anderem mit einem Verweis auf die Briefkasten-Fälle begründet wird,⁶¹ so ist dem in dieser Pauschalität nicht zu folgen. Die Berechnung der Frist der Weiterleitung unter den gewöhnlichen Umständen bedarf immer einer abstrahierenden Betrachtung.⁶² Gerade in den Briefkasten-Konstellationen kommt es auf den Zeitpunkt der nächsten üblichen Leerung an – ein pauschaler „Sofortzugang“ ist grundsätzlich nicht anzunehmen.⁶³ Gleichsam kann auch nicht abstrakt festgestellt werden, dass eine Willenserklärung,

⁵⁴ So aber *Dörner*, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 164 Rn. 14; *Schubert*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 93.

⁵⁵ Vgl. Variante 1 zu Beispiel 1.

⁵⁶ BGH NJW 2002, 1565 (1566); *Gomille*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 130 Rn. 104. Im Einzelnen sind die Anforderungen umstritten, insbesondere, ob eine Empfangsbotenschaft allein aufgrund einer Betrachtung nach Maßgabe der Verkehrsanschauung ohne tatsächliche Ermächtigung möglich ist. Ausführlich zum Meinungsstand *Brinkmann*, Der Zugang von Willenserklärungen, 1984, S. 127–130 (der die Möglichkeit einer Empfangsbotenschaft kraft Verkehrsanschauung ablehnt).

⁵⁷ BGH NJW 1994, 2613 (2614); *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 25.

⁵⁸ BGH NJW 1965, 965 (966); *Reichold*, in: juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2023, § 130 Rn. 33.

⁵⁹ Zum Zugangszeitpunkt bei Empfangsvorrichtungen siehe bereits II. 1.

⁶⁰ Vgl. BGH NJW 2002, 1565 (1567); *Reichold*, in: juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2023, § 130 Rn. 33.

⁶¹ BGH NJW-RR 1989, 757 (758 f.); vgl. auch *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 1356.

⁶² Vgl. generell *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 19.

⁶³ Vgl. LAG Nürnberg NZA-RR 2004, 631 (632); *Arnold*, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 17. Aufl. 2023, § 130 Rn. 12; *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 49. Aufl. 2025, § 7 Rn. 12.

die an einen in der gleichen Wohnung wie der Empfänger lebenden Empfangsboten übermittelt wird, sofort überbracht wird. Auch hier ist immer jedenfalls ein gewisser „Zeitzuschlag“ zu machen.⁶⁴

Falls die Erklärung mündlich an den Empfangsboten übermittelt wird, wie es oft der Fall sein wird, stellt sich die allgemeine Problematik der Anforderungen an den Zugang von nicht verkörperten Willenserklärungen.⁶⁵ Da es sich hierbei aber nicht um ein Auslegungsproblem im engeren Sinne handelt, soll dieser Frage hier nicht vertieft nachgegangen werden. Auch die sogleich folgenden Beispiele sind allesamt so gestaltet, dass der Empfangsbote die Erklärung akustisch richtig versteht.

Irrelevant ist hingegen, ob der Empfangsbote, nachdem er die Erklärung vernommen hat, die Erklärung vergisst oder durcheinanderbringt, noch bevor der Zugangszeitpunkt erreicht ist. Wie bereits oben erörtert, geht mit dem „Sphärenwechsel“ der Erklärung in den Machtbereich des Empfängers (hier also: der Vernehmung der Erklärung durch den Empfangsboten als Empfangsvorrichtung⁶⁶) auch das Risiko des zufälligen „Untergangs“ (in Gestalt z.B. des Vergessens) der Erklärung auf den Empfänger über.⁶⁷

b) Auslegungsfragen

Aus dieser Strukturparallele zwischen Empfangsboten und den sonstigen Empfangsvorrichtungen folgt allerdings nicht, dass der oben unter II. 2. b) herausgearbeitete Grundsatz von der Auslegung nach dem hypothetischen Empfänger-Auslegungsergebnis ohne Weiteres auf die Empfangsboten-Konstellationen übertragen werden kann. Im Gegensatz zu sonstigen Empfangsvorrichtungen wie z.B. dem Briefkasten hat der Empfangsbote bei der Entgegennahme der Erklärung ein eigenes Vorstellungsbild. Namentlich kann auch im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote eine „falsa-demonstratio“-Konstellation auftreten. Zwar findet sich in der Literatur einhellig die Wendung, dass es bei der Auslegung der Willenserklärung nicht auf den Empfangsboten, sondern auf den Adressaten der Erklärung ankomme.⁶⁸ Jedoch trifft dies nur im Ausgangspunkt zu. Es wird zu zeigen sein, dass die

⁶⁴ So auch *Faust*, in: NK-BGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 61–63.

⁶⁵ Eine Ansicht lässt solche Erklärungen wegen ihrer Flüchtigkeit erst mit ihrer korrekten Vernehmung durch den Empfänger (bzw. hier konsequenterweise entsprechend: den Empfangsboten) wirksam werden, siehe nur *Mansel*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 130 Rn. 9, 12; vgl. auch BAG NJW 1983, 2835; BayObLG NJW-RR 1996, 524 (525); *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 19. Vorzugswürdig ist die Gegenansicht („eingeschränkte Vernehmungstheorie“), die es im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Verkehrsschutzes genügen lässt, dass aus Sicht eines sorgfältig Erklärenden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger die Erklärung nicht richtig und vollständig vernommen hat, siehe *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, Rn. 631; *Riesenhuber*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 2/1, 14. Aufl. 2022, § 130 Rn. 87. Generell gegen die Rechtsfigur des Empfangsboten bei nicht verkörperten Willenserklärungen unter Abwesenden *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 30 mit nicht durchgreifender Begründung: Warum soll bei der Erklärung unter Anwesenden die eingeschränkte Vernehmungstheorie gelten (zutreffend *Einsele*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 130 Rn. 28), aber bei der Einschaltung einer Hilfsperson aus der Sphäre des Empfängers das Risiko sowohl der Weiterleitung durch den Empfangsboten als auch des akustisch richtigen Verstehens beim Empfänger plötzlich voll beim Erklärenden liegen? Richtigerweise ist trotz „Flüchtigkeit“ der Erklärung an der Rechtsfigur des Empfangsboten als personifizierter Empfangsvorrichtung festzuhalten.

⁶⁶ Zur umfassenden Anerkennung dieser Rechtsfigur auch bei der Übermittlung nicht verkörperter Willenserklärungen siehe Fn. 63.

⁶⁷ Siehe II. 1.

⁶⁸ Vgl. *Dörner*, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 164 Rn. 14 („Horizont des Empfängers“); *Finkenauer*, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 17. Aufl. 2023, § 164 Rn. 28 („Für den ‚Empfängerhorizont‘ kommt es beim Empfangsboten auf das Verständnis des Geschäftsherrn [...] an“); *Schubert*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 93 („Adressat der Erklärung entscheidend“); implizit vorausgesetzt auch bei *Faust*, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 10.

Auslegung dabei nicht stehen bleiben kann. Je nachdem, wie der Empfangsbote die Erklärung versteht bzw. der Empfänger die Erklärung verstanden hat oder hätte, lassen sich verschiedene Konstellationen unterscheiden. Der „Vorrang des erkannten oder übereinstimmenden Willens“ kann sich hier in vielfältiger Gestalt realisieren.

Soweit im Folgenden von einer „Willensübereinstimmung“ zwischen Erklärendem und Empfangsboten die Rede ist, sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Empfangsbote keinen „Willen“ im engeren Sinne bildet, da er am Rechtsgeschäft selbst nicht beteiligt ist. Gemeint ist sein Vorstellungsbild von der Erklärung. Der Begriff des „Willens“ wird gebraucht, um die Parallelen zu den Wertungen zu ziehen, die auftreten, wenn es um eine unmittelbare Wahrnehmung der Erklärung durch den Empfänger geht.

Beispiel 3: V, der an M zwei Grundstücke mit den Flurnummern 324/21 und 652/21 vermietet hat, begibt sich zum Haus des M, um diesem dort die Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 zu erklären. Dort angekommen, trifft er an der Haustür jedoch nur die Ehefrau des M, die F, an. Zu dieser sagt er, da er die Grundstücksnummern versehentlich vertauscht: „Liebe F, magst du M bitte zeitnah ausrichten, dass ich den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 kündige?“ F versteht diese Erklärung akustisch richtig und sagt zu, die Kündigung demnächst an M zu übermitteln.

aa) Willensübereinstimmung weder beim Empfangsboten noch (hypothetisch) beim Empfänger

Variante 1 zu Beispiel 3: F vergisst gänzlich, M zu informieren.

Es besteht im Ausgangspunkt Einigkeit darüber, dass der Empfänger das Risiko von Zugangshindernissen in seiner Sphäre trägt, d.h. auch das Risiko von Nicht- oder Falschübermittlungen durch den Empfangsboten.⁶⁹ Trotz fehlender Übermittlung durch F und fehlender tatsächlicher Kenntnisnahme durch M ist M die Kündigungserklärung des V in dem Zeitpunkt, in dem F ihm typischerweise von der Erklärung berichtet hätte, zugegangen, siehe oben.

Für die Frage nach dem Inhalt der Kündigungserklärung kommt es im Ausgangspunkt – genau wie in den sonstigen Fällen des Zugangs unter Beteiligung von Empfangsvorrichtungen – auf den hypothetischen Empfängerhorizont im Zeitpunkt des Zugangs an, sofern keine tatsächliche Kenntnisnahme vorher erfolgt ist.⁷⁰ Insoweit ist der h.M. also beizupflichten, wenn sie auf die Person des Empfängers abstellt. Maßgeblich ist dabei nun die Erklärung in der Gestalt, wie sie korrekt durch den Empfangsboten im maßgeblichen Zeitpunkt übermittelt worden wäre (da das Risiko von Nicht- oder Falschübermittlungen durch den Empfangsboten der Empfänger trägt, siehe oben).

In der Variante 1 ist daher wie folgt auszulegen: Hätte F die Erklärung so, wie sie sie objektiv verstanden hat, an M unter gewöhnlichen Umständen weitergeleitet, so hätte sie ihm davon berichtet, dass V den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 kündigen wolle. Ein objektiver Dritter in der Position des M hätte die Kündigungserklärung entsprechend auch so aufgenommen (ein vorrangiger hypothetischer erkannter oder übereinstimmender Wille ist nirgends ersichtlich). Im Ergebnis hat V daher die Kündigung über den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 erklärt.

⁶⁹ Faust, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2025, § 27 Rn. 10; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl. 2024, Rn. 285; Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 130 Rn. 10.

⁷⁰ Siehe oben II. 2. b).

Variante 2 zu Beispiel 3: F ruft sofort M, der gerade noch unterwegs ist, an und erzählt diesem versehentlich, dass V dem M ein Angebot zum Abschluss eines Änderungsvertrags über das Grundstück 324/21 habe machen wollen.

Nach diesen Maßstäben lässt sich auch die Falschübermittlung vor dem Zeitpunkt der Weiterleitung unter gewöhnlichen Umständen⁷¹ leicht beantworten: das Risiko der Falschübermittlung trägt erneut M. Hätte F die Erklärung so, wie sie sie objektiv verstanden hat, weitergeleitet, so wäre M von einer Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 ausgegangen. Die Varianten 1 und 2 unterscheiden sich im Ergebnis also nicht.

In den Varianten 1 und 2 kam es im Ergebnis rein auf eine objektive Auslegung an, die genauso gut aus Sicht des Empfangsboten als auch aus Sicht des Empfängers hätte vorgenommen werden können. Diese Fälle sind nicht problematischer als die anderen. Nunmehr ist zu untersuchen, wie sich die Sonderkonstellationen, in denen subjektive Willensübereinstimmungen vorliegen oder vorgelegen hätten, auswirken.

bb) Willensübereinstimmung nicht beim Empfangsboten, aber (hypothetisch) beim Empfänger

Variante 3 zu Beispiel 3: F vergisst, sich an M zu wenden. Es kann sicher festgestellt werden, dass M, hätte F ihn zeitnah über die Erklärung in Kenntnis gesetzt, gedanklich die Grundstücksnummern vertauscht hätte.

Die Anwendbarkeit der Figur des „vorrangigen hypothetischen übereinstimmenden Willens“ bleibt auch in den Empfangsboten-Fällen unberührt. Die Kündigungserklärung des V ist daher, da M beim weiteren Verlauf der Dinge unter gewöhnlichen Umständen zufälligerweise demselben Irrtum wie V unterlegen gewesen wäre, als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 auszulegen – wie (hypothetisch) übereinstimmend von V und M vorgestellt.

Variante 4 zu Beispiel 3: F ruft sofort M, der gerade noch unterwegs ist, an und erzählt diesem versehentlich, dass V dem M ein Angebot zum Abschluss eines Änderungsvertrags über das Grundstück 324/21 habe machen wollen. Es kann sicher festgestellt werden, dass M, hätte F die Erklärung originalgetreu überbracht, gedanklich die Grundstücksnummern vertauscht hätte.

Auf den ersten Blick scheint diese Fallvariante anders zu lösen zu sein. Zwar wurde oben festgestellt, dass Falschübermittlungen durch Empfangsboten einhellig zulasten des Empfängers gehen. Allerdings scheint der wahre Wille des M „verflogen“: V hat tatsächlich eine Erklärung vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen tatsächlich zur Kenntnis genommen, nur eben mit dem „falschen Inhalt“. Es scheint kein Platz mehr für den hypothetischen übereinstimmenden Willen zu bleiben – einen solchen Willen konnte M schließlich ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung durch F nicht mehr bilden.

Jedoch ist in diesem Fall besonders darauf zu achten, dass es für die Auslegung auf das hypothetische Vorstellungsbild des Empfängers *bei korrekter Weiterleitung der Erklärung unter gewöhnlichen*

⁷¹ Hätte F mit der Weiterleitung an M so lange gewartet, bis der Zeitpunkt der Weiterleitung unter gewöhnlichen Umständen erreicht gewesen wäre, so würde sich die Lösung wie in der Variante 1 gestalten, da dann bereits der Zugang als maßgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung eintritt – das spätere Geschehen muss dann für die Auslegung irrelevant bleiben, vgl. auch oben II. 2 b) aa).

Umständen ankommt. Die Veränderung des hypothetischen Vorstellungsbildes durch eine tatsächlich erfolgte falsche (oder z.B. in der Variante 3 fehlende) Weiterleitung muss ein gerade nicht zu berücksichtigender Umstand bleiben. Somit bleibt es dabei, dass M die Erklärung *unter gewöhnlichen Umständen bei korrekter Weiterleitung* zufällig genau so verstanden hätte, wie sie von V gewollt war. Bei anderer Lösung würden sich auch nicht zu erklärende Widersprüche zwischen der Nicht- und der falschen Weiterleitung durch den Empfangsboten ergeben. Gleichwohl ist in diesen – etwas abwegig anmutenden – Fällen nochmals auf die Beweislastverteilung⁷² hinzuweisen.

Auch die Fallvarianten 3 und 4, in denen (nur) beim tatsächlichen Empfänger eine Willensübereinstimmung vorgelegen hätte, konnten also mit den vorangegangenen Grundsätzen gelöst werden.

cc) Willensübereinstimmung nur beim Empfangsboten, aber nicht (hypothetisch) beim Empfänger

(1) Die Besonderheit des „doppelten Vorstellungsbildes“: Maßgeblichkeit des subjektiv Gewollten

Variante 5 zu Beispiel 3: F weiß aus früheren Gesprächen mit V sicher, dass dieser immer die Bezeichnungen der beiden Grundstücke vertauscht. Daher erkennt sie sofort positiv, dass V das Grundstück mit der Nummer „652/21“ gemeint haben muss. Sie vergisst aber, diese Nachricht an M weiterzuleiten, der von nichts wusste.

Zieht man für die Lösung dieser Konstellation die oben angeführte h.M. heran, gemäß der es für die Auslegung gerade nicht auf den Empfangsboten selbst, sondern auf „den Adressaten der Erklärung“ ankommt,⁷³ so käme man (wohl) zu dem Schluss, dass die Erklärung als Kündigung des Grundstücks mit der Nummer 324/21 auszulegen wäre. Immerhin hätte ein objektiver Dritter in der Position des M die Erklärung des V so verstehen müssen, wenn F sie wortgetreu weitergeleitet hätte.

Allerdings ist dieses Ergebnis wertungswidersprüchlich. Das wird spätestens dann deutlich, wenn man sich den tatsächlich zu erwartenden Lauf der Dinge vorstellt, sofern F daran gedacht hätte, sich rechtzeitig an M zu wenden. F hätte selbstverständlich die Erklärung des V, deren gewollter Inhalt von ihr positiv erkannt wurde, entsprechend „angepasst“ und M darüber informiert, dass V sich auf das Grundstück mit der Nummer 652/21 beziehen wollte. Bei M wäre also der Erklärungsgehalt „angekommen“, den V subjektiv wollte – ein Fall, der nach dem Vorrang des übereinstimmenden Willens ruft. Tatsächlich gibt es keinen sachlichen Grund, formalistisch das Vorstellungsbild des Empfangsboten bei der Auslegung außer Acht zu lassen. Es darf nicht außer Acht bleiben, dass auch im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote ein erkannter Wille bestehen kann.⁷⁴ Jedenfalls in der Konstellation, in der der Empfangsbote bei der unmittelbaren Wahrnehmung der Willenserklärungen den wahren Willen des Erklärenden erkennt, sollte daher – unabhängig davon, ob der Empfangsbote die Willenserklärung danach wieder vergisst, falsch weiterleitet usw. (Risiko des Empfängers, siehe oben) – der wahre Wille des Erklärenden für die Auslegung maßgeblich sein.

⁷² Siehe II. 2. b) bb).

⁷³ Siehe b).

⁷⁴ Dies verkennend Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 49. Aufl. 2025, § 24 Rn. 8, deren Vergleich mit einem Briefkasten (der sich keine Gedanken machen kann) daher gerade nicht passt.

Variante 6 zu Beispiel 3: Kurz nach dem Abschied von V an der Haustür fällt F ein, dass V sonst immer die Flurstücksnummern verwechselt und daher eigentlich „652/21“ gemeint haben musste. Dies teilt sie nun M, der gerade unterwegs ist, kurz darauf telefonisch mit.

Problematisch ist der Fall, in dem der wahre Wille des Erklärenden durch den Empfangsboten nicht unmittelbar bei der ersten Wahrnehmung, sondern erst danach, aber noch vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen⁷⁵ erkannt wird. Die Variante 6 unterscheidet sich von der vorangegangenen Variante insoweit, als es sich hier um einen Fall der unbeachtlichen späteren „Veränderung“ der Willenserklärung durch den Empfangsboten (siehe oben) zu handeln scheint. Denn im Ausgangspunkt war F „objektiv“ eine Erklärung bezüglich des Grundstücks mit der Flurnummer 324/21 übermittelt worden. Auch unter Zugrundelegung der zuvor aufgestellten Grundsätze ergibt sich nichts anderes, da F zunächst den wahren Willen des V nicht erkannt hatte. Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, in den „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ wie gewöhnlich die spätere Abänderung der Willenserklärung durch F nicht mit einzubeziehen.⁷⁶ Dem folgend wäre die Erklärung von F an M eine „Falschübermittlung“ und somit bedeutungslos – erst später (nämlich im Zeitpunkt der Weiterleitung unter gewöhnlichen Umständen) wäre M dann eine Kündigungserklärung des V bezüglich des Mietvertrags über das Grundstück „324/21“ zugegangen.

Indes kann es schwerlich einen Unterschied machen, wann genau innerhalb des Zeitraums „erste sinnliche Wahrnehmung“ bis „Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen“ der wahre Wille des Erklärenden vom Empfangsboten erkannt wird. Für eine Beachtlichkeit des nachträglich⁷⁷ erkannten wahren Willens spricht vor allem, dass hier gerade keine „Verfälschung“ der Erklärung durch den Empfangsboten stattfindet. Der Vorrang des erkannten Willens ist Maxime der Auslegung – die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont soll da, wo dieses Ideal nicht erreicht wird, Verkehrsschutz gewährleisten.⁷⁸ Eine nachträgliche (wenn auch nur gedankliche⁷⁹) „Anpassung“ der Willenserklärung durch den Empfangsboten vor dem Zugang ist kein Ausdruck einer nachträglichen „Verschlechterung“ oder „Verfälschung“ der Erklärung, sondern sie entzieht dem Verkehrsschutzbedürfnis zugunsten des vorrangigen Auslegungsziels der subjektiven Auslegung bei Willensübereinstimmung ihre Grundlage.⁸⁰ Folglich ist auch in der Variante 6 von einer Kündigung des Grundstücks mit der Flurnummer 652/21 auszugehen. Der Zugang erfolgte im Zeitpunkt der Mitteilung von F an M.⁸¹

⁷⁵ Mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen geht die Willenserklärung spätestens zu, sodass dann auch das Auslegungsergebnis endgültig feststehen muss (vgl. oben II. 2. b) aa) und aa)). Der später vom Empfangsboten erkannte wahre Wille kann die Auslegung daher keinesfalls beeinflussen.

⁷⁶ So wohl *Faust*, in: NK-BGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 19, der für die Bestimmung des Inhalts der Willenserklärung ausschließlich auf den Zeitpunkt des Sphärenwechsels abstellt.

⁷⁷ Zur zeitlichen Beschränkung durch den Zugang siehe oben.

⁷⁸ Siehe oben unter I.

⁷⁹ Hier zeigt sich wieder der Charakter des Empfangsboten als „personifizierte Empfangsvorrichtung“ (siehe oben unter a)). Selbst wenn der Empfangsbote den wahren Willen erkennt, die Erklärung gedanklich „anpasst“ und dann aber die tatsächliche Weiterleitung vergisst, so hatte er doch die Willenserklärung so, wie sie vorrangig gewollt war, „gespeichert“. Folglich würde also selbst in diesen Fällen die Erklärung wie vom Erklärenden gewollt zugehen – das Risiko, dass der Empfänger nicht rechtzeitig in seinen „menschlichen Briefkasten schauen konnte“, liegt bei ihm.

⁸⁰ Das gilt freilich für alle Empfangsvorrichtungen, auch wenn schwer vorzustellen ist, wie eine solche nachträgliche „Zufallskorrektur“ z.B. bei einem Briefkasten möglich sein soll.

⁸¹ Hier ist von einer „tatsächlichen Kenntnisnahme“ des M von der Erklärung auszugehen (vgl. zur vollständigen Zugangsdefinition II. 1.).

(2) Sonderfall: Der zur unerkennbaren Falschbezeichnung führende übereinstimmende Wille im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote

Variante 7 zu Beispiel 3: Kurz nach dem Abschied von V an der Haustür bringt F die Zahlen durcheinander. Sie nimmt nun irrig an, V hätte von der Flurnummer 652/21 gesprochen. Sie ruft M an und berichtet ihm, V wolle den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 kündigen.

Variante 8 zu Beispiel 3: F weiß, welche Grundstücke M gemietet hat und vertauscht gedanklich die Grundstücksbezeichnungen (hat also zufällig die Erklärung des V „richtig verstanden“). Sie ruft M, der gerade unterwegs ist, an und erklärt ihm, dass V den Mietvertrag über das Grundstück mit der Flurnummer 324/21 kündigen wolle (im Glauben, das Grundstück mit der Flurnummer 652/21 sei gemeint). M weiß von keinen Irrtümern.

Die beiden Fallvarianten unterscheiden sich insofern, als bei M verschiedene Erklärungen „ankommen“. In beiden Konstellationen hat F sich aber „zufällig“ dasselbe Bild vom Erklärungsinhalt wie V gemacht. Im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote bestand also in beiden Varianten zwar kein erkannter, wohl aber ein übereinstimmender Wille. Hier ist eine Differenzierung angezeigt.

Für die Variante 7 ist festzuhalten, dass, genauso wie zuvor bei der Variante 6, die nachträgliche „Korrektur“ einer fälschlich entäußerten Erklärung durch den Empfangsboten richtigerweise als beachtlich (und gerade nicht als nachträgliche „Verfälschung“) angesehen wurde, auch der nachträgliche „zufällig richtigstellende Irrtum“ für das Auslegungsergebnis maßgeblich sein muss. Die Gleichstellung des „erkannten oder übereinstimmenden Willens“ wurde bislang auch immer bestätigt.

Dieser Befund bedarf aber einer Einschränkung, der mit Blick auf die Variante 8 deutlich wird. Dort ist die Gleichstellung von erkanntem und übereinstimmendem Willen ausnahmsweise irreführend. Entscheidend ist, dass der Empfangsbote immer die Willenserklärung auf den Empfängerhorizont des Adressaten anpassen (können) muss. Wenn an M von F eine Erklärung übermittelt wird, welcher M den von V gewollten Inhalt nicht entnehmen kann, dann muss das Vorstellungsbild von M Vorrang gegenüber dem von F beanspruchen. Insofern ist eine Rückausnahme anzuerkennen, die zurück zur eingangs beschriebenen h.M. deutet: Letztlich darf die Perspektive des Erklärungsempfängers nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Der Empfangsbote kann durch sein subjektives Vorstellungsbild die Auslegung zwar ergänzen,⁸² nicht aber kann sein Vorstellungsbild das des Empfängers gänzlich ersetzen. Der Zugang findet eben doch immer beim Empfänger statt. Im Zeitpunkt der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen (sofern nicht vorher die Erklärung tatsächlich mit dem subjektiv gewollten Inhalt übermittelt wurde) muss (gewissermaßen als „Testfrage“) geprüft werden, ob das Vorstellungsbild des Empfangsboten von der Erklärung so beschaffen ist, dass die Erklärung, würde zum jetzigen Zeitpunkt hypothetisch die Mitteilung weitergegeben werden, nach dem Empfängerhorizont des Erklärungsadressaten wie subjektiv vom Erklärenden gewollt aufgefasst werden würde (unter Heranziehung der unter I. beschriebenen Grundsätze).

Hätte F beispielsweise in der Variante 7 vergessen, die Erklärung tatsächlich an M weiterzuleiten, so wäre dies unbeachtlich. Denn hypothetisch hätte sie die von V subjektiv gewollte Flurnummer 652/21 übermittelt, da ihr diese vorschwebte. Die Erklärung wäre als Kündigung des Mietvertrags über das Grundstück mit der Nummer 652/21 auszulegen. In der Variante 8 ist der Fall hingegen anders gelagert: M müsste gemäß seinem Empfängerhorizont von der Flurnummer 324/21 ausgehen,

⁸² Vgl. die Fallvarianten 5–7 zu Beispiel 3.

da F ihm genau diese Zahl übermitteln würde, sodass diese auch den durch Auslegung ermittelten Erklärungsinhalt darstellt.

Daraus folgt: Auch der übereinstimmende Wille im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote kann das Auslegungsergebnis beeinflussen, wenn der Empfangsbote den wahren Willen auch in seiner Botschaft an den Empfänger erkennbar zum Ausdruck bringen kann. Anders gewendet: Der übereinstimmende Wille im Verhältnis Erklärender-Empfangsbote ist ausnahmsweise dann, wenn er für den Empfänger bei (hypothetischer) Weiterleitung zu einer unerkennbaren Falschbezeichnung führen würde, unbeachtlich. Es gilt dann der Erklärungsinhalt, wie ihn der hypothetische Empfängerhorizont ohne Beachtung des Empfangsboten-Vorstellungsbildes ausweist.

dd) Willensübereinstimmung sowohl beim Empfangsboten als auch (hypothetisch) beim Empfänger

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dann, wenn eine hypothetische Willensübereinstimmung beim Empfänger gegeben ist, es auf das Vorstellungsbild des Empfangsboten überhaupt nicht mehr ankommt. Die zuvor beschriebenen Konstellationen haben also nur ihren Anwendungsbereich, wenn das Vorstellungsbild des Empfängers selbst keine (hypothetische) subjektive Übereinstimmung aufweist. Ansonsten gilt das unter b) bb) Gesagte.

IV. Fazit

Die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen richtet sich, sofern sie nicht im Wege der tatsächlichen Kenntnisnahme, sondern vermittelt über eine Empfangsvorrichtung zugehen, nach dem „hypothetischen Empfängerhorizont“. Dabei bleibt – nach allgemeinen Grundsätzen – der Vorrang des „hypothetisch übereinstimmenden oder erkannten Willens“ unberührt. Wirkt ein Empfangsbote am Zugang der Erklärung mit, werden diese Grundsätze dadurch modifiziert, dass zu berücksichtigen ist, ob der Empfangsbote einen eigenen vorrangigen übereinstimmenden oder erkannten Willen gebildet hat und er die zu übermittelnde Erklärung mit diesem erkannten Willen anpassen kann. Falls ja, bildet diese (ggf. hypothetisch) angepasste Erklärung die vorrangige Auslegungsgrundlage.